

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 7 (1862)  
**Heft:** 25

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Siebenter Jahrgang.]

21. Juni 1862.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

St. Gallen. (Korr. vom 21. Mai.) Wir sind den verehrlichen Lesern Rechenschaft über das lange Intermezzo in den St. Galler Korrespondenzen schuldig. Die letzte, vom 11. März, brachte noch die Nachricht, daß der Große Rath, über den Ruf der Schulmänner und der liberalen Presse um Rückweisung des Entwurfs zum Erziehungsgesetz sich hinwegsetzend, Eintreten beschloß. Denjenigen nun, die eine frühere Mittheilung des Resultates der Großrathlichen Gesetzesarbeit erwarteten, bemerken wir, daß ihnen allerdings hätte gebient werden können, denn schon am 19. März war das Gesetz durchberathen und wurde vom Großen Rathe in der Finalabstimmung mit überwiegender Mehrheit angenommen. Damit war es aber noch nicht in Kraft erwachsen, sondern blieb während 45 Tagen dem Veto des Volkes unterstellt. Es war nun bei dem vielfachen Widerspruch, den das Gesetz fand, keineswegs ausgemacht, daß es die Feuerprobe des Vetos bestehen werde, weshalb es gerathen schien, mit Mittheilungen über dasselbe bis nach Ablauf der Vetozeit zurückzuhalten. Nachdem nun aber diese Zeit verstrichen und das Gesetz in Kraft getreten ist, sollen auch die Leser der Lehrerzeitung erfahren, wie uns St. Gallern das erste kantonale Erziehungsgesetz glückte oder vielmehr mißglückte. —

Wir können in der That nicht umhin, dasselbe als ein mißglücktes zu bezeichnen; denn es ist, nachdem auch der Große Rath, wie das Departement, keine Notiz von sämmtlichen Eingaben genommen, so konfus, dürftig und unbefriedigend ausgefallen, daß es, wenigstens für den evang. Kantonstheil, in keiner Weise einen Fortschritt begründet. Das höhere Schulwesen, Kantonsschule und Lehrerseminar, ist von vornherein ausgeschlossen, die Sekundarschulen kaum mit ein paar Artikeln berührt. In Folge dessen konnte das Gesetz freilich kurz werden. Es zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste, betitelt „Erziehungsbehörden“, handelt vom Regierungsrath, Erziehungsrath, den Bezirks-, Real- und Gemeindschulrathen und setzt die Kompetenzen und Obliegenheiten dieser fünf Schulaufsichtsinstanzen fest, von denen zum Theil je die obere die nächstuntergeordnete wählt, so der Regierungsrath den Erziehungsrath, dieser die Bezirkschulräthe, während dagegen die Wahl der Real- und Gemeindschulräthe vom Volk ausgeht. Hier begegnen wir nun u. a. der auffallenden Bestimmung, daß die Genehmigung der Lehrmittel und Lehrpläne nicht beim Erziehungsrathe, sondern beim Regierungsrathe, die Genehmigung der Stundenpläne nicht beim Gemeindschulrath, sondern beim Bezirkschulrath steht. Sie ist eine Konsequenz davon, daß der Gemeindschulrath den Stundenplan zu entwerfen, der Erziehungsrath die Lehrmittel und Lehrpläne zu bestimmen hat; diese Behörden können daher nicht zugleich die genehmigenden Instanzen sein. Leicht in Rechten und Pflichten kommt hiebei der Lehrer weg; er hat sich weder um Lehrmittel noch um Lehrplan zu bekümmern; ja sogar der **Stundenplan** wird ihm gemacht. Ob der Gesetz-

geber der Bornirtheit oder der Faulheit der Lehrer Rechnung tragen wollte, ist nicht ermittelt. — Der zweite Abschnitt ist überschrieben: „Unterrichtsanstalten.“ Diesem Titel untergeordnet kommen dann nacheinander, theils beziffert, theils unbeziffert, folgende Ueberschriften vor: I. Primarschulen. 1) Alltagschulen; 2) Ergänzungsschulen; 3) weibliche Arbeitsschulen; 4) Fabrikchulen; Schulpflichtigkeit; Schulzeit; Unterrichtsgegenstände; Prüfung, Beförderung und Entlassung der Schüler; Handhabung des Schulbesuchs; die Schulgemeinden. II. Realschulen. Wählbarkeitsbedingungen; die Lehrer an den Primar- und Realschulen; Privatunterricht; Religionsunterricht; allgemeine Bestimmungen.

Denen, die über die Logik dieser Eintheilung sich den Kopf zerbrechen und unter anderm nicht begreifen, wie die Schulgemeinden in das Kapitel der Unterrichtsanstalten und unter die Primarschulen kommen, oder die Wählbarkeitsbedingungen (nota bene für die Wahl der Behörden), ferner die den Privat- und Religionsunterricht und die Lehrer an den Primar- und Realschulen betreffenden, ja sogar die allgemeinen Bestimmungen ins gleiche Kapitel der Unterrichtsanstalten, aber unter die Ueberschrift „Realschulen“ passen, müssen wir gestehen, daß wir keinen Aufschluß zu geben im Stande sind. Wir können sie nur versichern, daß wir uns nicht vertrieben, sondern getreu kopirt haben. Wir heben nun aus diesem Abschnitt, der nach dem Titel von den Unterrichtsanstalten handeln sollte, aber in der That, wie vorstehendes exposé zeigt, von allem Möglichen in buntem Durcheinander handelt, das hervor, was uns für die Leser der Lehrerzeitung von Interesse zu sein scheint.

Art. 11 u. ff. „Die Alltagschulen sind entweder Jahreschulen oder Halbjahrschulen (resp. Dreivierteljahrschulen) mit Repetirschulen. Beginn der Jahreschulen mit der ersten vollen Woche im Mai — Ferien höchstens 10 Wochen (ein Minimum nicht angegeben; Bestimmung beim Ortschaftsrath) — sieben Kurse für Jahr- und Halbjahrschulen — bei mehr als 80 Alltagschülern Anstellung eines zweiten Lehrers — Ergänzungsschulen von 2 Jahreskursen mit wöchentlich 6 Unterrichtsstunden — weibliche Arbeitsschulen mit wöchentlich wenigstens einem halben Tag Unterricht in weiblichen Arbeiten und Haushaltungskunde.“

Art. 22—24. Fabrikchulen. „Jeder Fabrikhaber, welcher schulpflichtige Kinder in Arbeit stellt, und sie nicht in gewöhnliche Gemeindschulen schickt, ist verpflichtet, für dieselben eine besondere Schule unter einem wahlfähigen Lehrer und einer wahlfähigen Arbeitslehrerin zu errichten. Es dürfen jedoch nur solche Kinder, welche ihre Entlassung aus der Alltagschule erhalten haben, in eine Fabrikarbeit eingestellt werden. — Der Fabrikbesitzer wählt den Lehrer und die Arbeitslehrerin. — Die Stundenzahl des wöchentlichen Unterrichts darf im Sommer und im Winter nicht unter sechs Stunden herabgesetzt werden. — Der Erziehungsrath wird über die innere Einrichtung derselben ein besonderes Reglement erlassen.“

Die Aufstellung von Fabriksschulen unter diesen befriedigenden Bestimmungen ist neu und zeitgemäß.

Art. 25 u. ff. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem erfüllten sechsten Altersjahr. Das Verbot früherer Aufnahme ist nicht ausgesprochen. — Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll wenigstens 18 und höchstens 33 Stunden betragen (Art. 28). Statt eine Stala mit Steigerung der Stundenzahl nach den Schulstufen aufzustellen, beliebte diese unbestimmte Fassung. Wenn es nun einem Gemeindefchulrath einfällt, die wöchentliche Schulzeit auf 3 Tage zu 6 Stunden oder auf 6 Halbtage zu 3 Stunden festzusetzen, so bringt er das Minimum von 18 Stunden heraus, thut also dem Gesetz Genüge und reduziert doch faktisch die Jahrschule auf eine Halbjahrschule, diese aber auf eine Vierteljahrschule. Zu den Keimen des Fortschritts, die nach den Freunden des Gesetzes in demselben liegen sollen, gehört also auch die Möglichkeit der Entwicklung unserer Halbjahrschulen zu Vierteljahrschulen. An gleicher Unbestimmtheit leidet Art. 30, also lautend: „Am Schlusse jedes Schuljahrs werden in jeder Schule in Gegenwart des Gemeindefchulrathes und einer Abordnung des Bezirksfchulrathes die Prüfungen öffentlich vorgenommen.“ — Wer leitet diese Prüfungen? Das eben war der Knoten. Der Entwurf wollte die Leitung dem Bezirksfchulrath übertragen. Als aber diese Kompetenz für den Gemeindefchulrath reklamirt wurde, mußte das Auskunftsmittel helfen, die Frage ungelöst zu lassen, damit die Herren Schulpräsidenten des Bezirks und der Gemeinde dieselbe alljährlich vor den Schulkindern und zu männlicher Erbauung aufs neue diskutieren.

Art. 43—51 handeln von den Realschulen (Sekundarschulen). „Diese Anstalten sollen aus wenigstens 2 Jahrestufen bestehen und ihre Unterrichtspläne dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Erziehungsrath wird fürsorgen, daß die noch nicht entsprechenden Realschulen, wo die finanziellen Verhältnisse es gestatten, angemessen erweitert und verbessert werden. Auch auf Errichtung neuer wird er Bedacht nehmen.“ — Das ist neben der Aufzählung der Fächer Alles, was das Gesetz über die Realschulen sagt; die übrigen Artikel betreffen die Realschulgemeinden. Von den Beziehungen der Realschule zur Primarschule und zur Kantonschule als Mittelglied zwischen beiden, von dem erforderlichen Eintrittsalter und den Bedingungen der Aufnahme findet sich nichts; ebensowenig von Ziel und Umfang ihrer eigenen Aufgabe u. s. w. — Freiheit, die ich meine!

Von den die Lehrer betreffenden Bestimmungen verdienen folgende hervorgehoben zu werden: Art. 55. „Angestellte Lehrer, deren Leistungen nicht befriedigen, können vom Erziehungsrathe jederzeit angehalten werden, sich einer Prüfung zu unterziehen.“ Art. 56. „Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht genau nach Vorschrift der Erziehungsgesetze, der Verordnungen und Weisungen der Oberbehörden zu erteilen, sowie durch ein würdevolles Betragen in und außer der Schule (wie kindlich!) auf die Charakterbildung der Schüler einzuwirken. Gegen eine besondere Entschädigung kann jedem Lehrer auch der Kirchendienst (Orgelspiel, Beaufsichtigung der Jugend u. s. w.) ganz oder theilweise übertragen werden.“ — Das wichtige Kapitel des Konferenzwesens ist damit abgethan, daß es heißt, es sollen in den Bezirken Konferenzen zur praktischen Fortbildung der Lehrer stattfinden, welche der Erziehungsrath anordnet und regelt; sie sollen Lesebibliotheken haben, an die die Lehrer jährlich 1—2 Fr. beitragen. Ueber Zweck, Aufgabe und Organisation dieser Kon-

ferenzen ist nichts gesagt; ihre Kompetenzen aber bestehen in dem Rechte der praktischen Fortbildung! Eine Ironie auf die Wünsche der Lehrer ist die durch Art. 60 freirte Kantonalkonferenz. Dieselbe soll alle 2 Jahre abwechselnd in den Bezirken gehalten werden und hat eine dreifache Kompetenz; erstens darf sie das Schulwesen frei besprechen, zweitens ein Protokoll führen und drittens muß sie dasselbe in Abschrift dem Erziehungsrathe mittheilen. Sie besteht aus je 3—5 Delegirten der Bezirkskonferenzen; die übrigen Primarlehrer, die Seminarzöglinge und die Mitglieder sämtlicher Erziehungsbehörden haben freien Zutritt; die Reallehrer dagegen sind ausgeschlossen. — Größerer Sorgfalt und einlässlicherer Behandlung erfreut sich das Kapitel der Lehrer-Entsetzung und Entlassung. Dieses Recht steht sowohl dem Erziehungsrathe als der Schulgemeinde zu; letzterer jedoch nur für Entlassung. Der Erziehungsrath kann entlassen oder absetzen in folgenden Fällen: 1) Wenn sich ein Lehrer wiederholt grobe Pflichtversummisse zu Schulden kommen läßt, nach fruchtloser Warnung von Seite des Erziehungsrathe. 2) Wenn ein Lehrer sich einem unwürdigen Lebenswandel ergeben hat, wie der Händelsucht?, der Trinksucht, der Unfittlichkeit u. s. w. 3) Wenn ein Lehrer durch eigenes Verschulden sich dienstunfähig gemacht, oder wenn er länger als ein Jahr unverschuldet an einer Krankheit gelitten hat, ohne Hoffnung auf baldige Wiedergenesung. Sogar der unverschuldet Kranke kann also nicht nur entlassen, sondern auch abgesetzt werden, und doch macht die Entsetzung nach Art. 63 unfähig zur Uebernahme irgend einer andern Lehrstelle im Kanton! Möge Gott fortan die Lehrer des Kantons St. Gallen gnädig vor Krankheit bewahren oder seinem Erziehungsrathe mehr Weisheit und Menschlichkeit verleihen als seinen Gesetzgebern! Die Schulgemeinde kann entlassen nicht nur in bestimmten Fällen, sondern wann sie will, sobald der Schulrath oder ein Drittel der Schulgenossen es verlangen und der Erziehungsrath keine Verständigung erzielen kann. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit über Entlassung oder Beibehaltung des Lehrers, ohne daß sie auch nur Gründe anzugeben hat. — Mit Bezug auf die ökonomische Stellung der Lehrer blieb das Gesetz weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Die Lehrer hatten in dieser Beziehung auf die Uebernahme des Erziehungswesens durch den Staat große Hoffnungen gesetzt. Als Antwort darauf sagt das Gesetz in Art. 66: „das bisherige Einkommen der Lehrer darf in keiner Weise geschmälert werden.“ Eine starke Abkühlung in der That, brächte nicht der zwar sehr dehnbare Art. 67 den Trost, daß der Erziehungsrathe für Aufbesserung derjenigen Gehalte besorgt sein werde, welche noch nicht im Verhältnisse mit den Leistungen eines guten Lehrers stehen. — Wir sind eben wie in diesem Punkte, so überhaupt auf die Hoffnung angewiesen, daß die Vollziehung besser sein werde als das Gesetz. Es erscheint als ein gutes Omen dafür, daß der Erziehungsrathe beschlossen hat, den Vorschlag zu bringen, das Minimum der Besoldung der katholischen Lehrer soll demjenigen der evangelischen gleich gestellt resp. auf 400 Fr. für Halbjahrschulen, 800 Fr. für die Jahrschulen erhöht werden. — Daß in der That nicht Alles am Gesetze liegt, davon gibt uns das Schulwesen des evangelischen Kantons theils ein Beispiel, das bei sehr ungenügenden Gesetzesbestimmungen seiner Schulordnung dennoch, Dank einer loyalen Leitung durch den Erziehungsrathe, einer regen Strebsamkeit der Lehrerschaft und einem rühmlichen Wettstreit der Gemeinden, sich zu schöner Blüthe entwickeln konnte.

Ohne dieses gewissermaßen aufrichtende Beispiel müßten wir freilich durch das neue Gesetz sehr herabgestimmt sein. Der erste Eindruck desselben und seiner Entstehungsgeschichte auf alle Schulmänner und Schulfreunde war der einer schmerzlichen Enttäuschung. Es war daher auch kein Wunder, daß sofort eine Bewegung gegen das Gesetz entstand. Doch wurde diese Bewegung eine einseitige, indem sie sich viel zu wenig auf die pädagogischen Gebrechen des Gesetzes und fast ausschließlich auf den engherzigen Art. 36 stützte, welcher die Vereinigung von Schulen ungleicher Konfessionen verbietet. Man hat daher auch nicht vernommen, daß sich die Lehrer besonders für das Veto verwendet hätten. Konnten zwar auch sie mit jener weitgehenden Konzeption an die Ultramontanen nicht einverstanden sein, so hätten sie dieselbe als eine in der eigenthümlichen Parteilichkeit unserer Kantons begründete, vorübergehende und der Schule unschädliche Nothwendigkeit hingenommen. Wo sie sich indessen bei Abhaltung von Vetogemeinden zur Stimmabgabe verpflichtet sahen, stimmten sie mit wenigen Ausnahmen gegen das Gesetz, keineswegs mit der Aussicht, bei einer allfälligen Verwerfung desselben Besseres nachkommen zu sehen, sondern lediglich um sich nicht durch Annahme eines in ihren Augen verwerflichen Gesetzes der Charakterlosigkeit schuldig zu machen. Obwohl die Hauptstadt mit der Verwerfung des Gesetzes voraus ging, so ergaben sich doch statt der zur verfassungsmäßigen Anordnung einer obligatorischen Abstimmung in allen Gemeinden erforderlichen 10,000 Stimmen nur etwas über 5000 gegen das Gesetz, weil sowohl Herr Dr. Weber in der Presse, als die Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes in den Gemeinden sich eifrig dafür verwendeten. Somit ist das Veto nicht durchgedrungen und das Gesetz mit dem 8. Mai in Kraft getreten. Möge nun die Ausführung desselben, an welcher allerdings mehr liegt als am todtten Buchstaben, seine Mängel vergessen machen! Möchte insbesondere die eine Furcht, daß in unsern nunmehrigen gemischten Behörden die alte Parteileidenenschaft und politische Rücksichten allzusehr in die Schulfragen hineinspielen werden, eine unbegründete sein! Die neulichen Wahlorgänge (Bestellung der engern Kommission des Erziehungs Rathes und Wahl der Bezirkschulräthe) scheinen noch nicht dafür zu sprechen. — Wir schließen unsern Bericht mit Aufwerfung der Frage: „Wie sollen, nach den gemachten Erfahrungen, wir Lehrer in die neue Acta hineintreten?“ und geben darauf folgende Antwort:

„An uns ist es, durch redliche Pflichterfüllung und treue Hingabe an unsere Schulen ein Dreifaches zu erreichen, erstens zu zeigen, daß wir unsere Aufgabe höher und idealer auffassen, als der Gesetzgeber anzunehmen schien, und uns auch durch Mißkenntung und geringschätzige Behandlung weder irre machen noch entmuthigen zu lassen — zweitens unser Schulwesen auch mit dem Schulgesetze und trotz desselben vorwärts zu bringen — drittens eben dadurch richtigerer Erkenntniß und einer bessern Zukunft den Weg zubereiten.“

#### Literatur.

J. Propst, Pfarrer und Dekan in Dorneck. Die Schweizergeschichte für das Schweizervolk und seine Schulen. Fünfte, bis 1856 fortgesetzte Auflage. Zürich, Meyer & Zeller. 1861. 316 S. Fr. 2.

Beim Beginn des neuen Schuljahres möchte es nicht unpassend sein, auf obiges Schriftchen besonders hinzuweisen, da es einem Bedürfnis entgegenkommt, das immer noch gefühlt wird.

Es will dasselbe ein Lesebuch sein für die Schulen wie für das Haus, es hofft auch in den Jugendbibliotheken sein Plätzchen zu erhalten, und allerwärts die Liebe, die Begeisterung für die Geschichte des Vaterlandes zu wecken und zu nähren. Der Verfasser, der schon vor 25 Jahren als fleißiger Liebhaber der Schweizergeschichte sich erwiesen und seinen Gegenstand mit aller Liebe und Sorgfalt erfaßt hat, sagt in dem Vorworte, leider mit vollem Rechte, daß die Kenntniß unserer Vergangenheit unter dem Volke noch viel zu wenig verbreitet sei, deutet an, wie undankbar und schädlich diese Vernachlässigung sei, spricht deshalb den Wunsch aus, daß für die nationale, d. h. eben die geschichtlich begründete und erleuchtete Bildung für die vaterländischen Interessen mehr gethan werden möchte, als geschieht, und bietet nun zur Aushilfe ein Büchlein, das in kräftig warmer und volksthümlich einfacher Sprache die wichtigsten Entwicklungen unserer Nationalgeschichte erzählt, wie die strengere Forschung oder die alte Sage sie darstellen. Ueber einige Einzelheiten könnte wohl, auch von dem Standpunkte der älteren Auffassungen aus, mit dem Herrn Verfasser gerechnet werden; wenn aber berücksichtigt wird, für welchen Leserkreis das Büchlein geschrieben worden, und daß es wenige deutsche Werke dieses Umfanges, bei so billigem Preise, gibt, welche so viel Gutes, Wahres und Belehrendes vereinigen, so darf man nicht anstehen, dieses Buch den Lehrern, den ältern Schülern und den Jugendbibliotheken bestens zu empfehlen. Da diese Schweizergeschichte für die Jugend beider Konfessionen geschrieben ist, so hat es vielleicht ein besonderes Interesse, zu bemerken, daß z. B. die religiös-politischen Wirren der Vierzigerjahre mit edler Unparteilichkeit und großem Geschick behandelt sind.

J. St.

Grundriß der Seelenlehre. Von H. R. Rüegg, Seminardirektor in Münchenbuchsee. (Zu haben bei Karl Weiß in Horgen und beim Verfasser. — 9 Bogen. — Preis Fr. 1. 80.)

Der Verfasser dieses Büchleins theilt in der Einleitung die Pädagogik in folgende Abschnitte ein: 1) Die Seelenlehre, welche die natürliche Entwicklung des menschlichen Geistes, 2) die Erziehungslehre, welche die absichtliche Einwirkung des Erziehers auf diese Entwicklung behandelt, und 3) die Volksschulkunde, welche zeigt, wie die Grundsätze, Maximen und Regeln der allgemeinen Erziehungslehre auf dem konkreten Boden der Volksschule anzuwenden sind.

Der philosophisch gebildete Leser wird schon aus dieser Eintheilung entnehmen, daß die „Seelenlehre“ hier auf ein anderes Ziel hinsteuert und daher auch eine andere Stellung einnimmt, als die in der philosophischen Encyclopädie ihr angewiesene; und wenn er dieß beherzigt, so wird er auch die Neuerungen in Bezug auf die Auswahl und die Anordnung des Stoffes sich gefallen lassen. Wird er doch bald merken, daß die philosophischen Arbeiten auf diesem Gebiete gehörig berücksichtigt und für die Pädagogik möglichst verwerthet worden sind, indem Alles, was er findet, gleich seine pädagogische Bedeutung erkennen läßt.

Die Darstellung ist so klar, als dieß bei der Behandlung solcher Materien nur möglich ist; das Denken freilich kann und will der Verfasser dem Leser nicht abnehmen; der letztere wird aber doch hier Manches fassen lernen, was er aus dem philosophischen Kauderwelsch nicht so leicht herausgefunden hätte. Besonders verständlich, voll Leben und Anmuth, ist der letzte Drittel des Büchleins, der von den verschiedenen Altersstufen handelt;

hier fühlt man's dem Verfasser an, daß er aus der eigenen Erfahrung schöpft und ganz Neues bringt.

Wir empfehlen das Büchlein allen Lehrern, denen eine tiefere Begründung der pädagogischen Wahrheiten Bedürfnis und ernstes Studium im Schweisse des Angesichts eine Lust ist. Auch geben wir uns der Hoffnung hin, daß der Verfasser, durch Herausgabe der beiden folgenden Theile, seinen ganzen Kurs über Pädagogik einem weitem Kreise zugänglich mache. K.

### Verschiedene Nachrichten.

**Zürich.** Der Schweizerische Stenographen-Verein hat in seiner Jahresversammlung in Zürich, 29. Mai, seinen Vorstand folgendermaßen bestellt: Präsident: Herr Kaspar Wyslimg, Verwalter der Strafanstalt in Zürich. Vizepräsident: Herr Heinrich Widmer, Geschäftsagent in Stäfa. Schriftführer: Jean Schwarzenbach, Lehrer der Stenographie, in Horgen. Quästor: Konrad Däniker, Lehrer der Stenographie, in Zürich. Redaktor des Vereinsblattes: J. Freitag in Zürich.

**Luzern.** Jüngst wurden wieder 29 Artillerierekruten im Schreiben geprüft. Prüfungsgegenstand war ein Diktando. Im ersten aus 17 Wörtern bestehenden Satze machten 5 der Geprüften keinen, 7 einen, 1 drei, 2 vier, 4 fünf, 1 sechs, 3 sieben, 1 acht, 1 neun und 4 zehn Schreibfehler. Von den Schriften können 12 gut, 10 mittelmäßig und 7 schlecht taxirt werden.

**Aargau.** In Erledigung des von uns s. Z. erwähnten Berichtes des Hrn. Turnlehrer Zürcher hat die Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Herr Zürcher sei zu ersuchen, für den Turnunterricht an den Gemeindefschulen und an den höhern Lehranstalten des Kantons eine kurze, klare, systematisch geordnete und möglichst prak-

tische Anleitung zu bearbeiten, welche den Lehrern, die den Turnunterricht zu ertheilen haben, in die Hand zu geben wäre.

2. Die Herstellung eines neuen Turnhauses in Aarau zu erstreben.

3. Die Seminardirektion und die Aufsichtskommissionen der kantonalen Lehranstalten zu beauftragen, für Herstellung entsprechender Turnlokale und deren zweckmäßige Einrichtung besorgt zu sein.

4. Sämmtliche Bezirksschulpflegen um Bericht anzugehen, was bis jetzt in Erstellung und Einrichtung von Turnlokalitäten geschehen, wie der Turnunterricht ertheilt und wie die Lehrer hiefür entschädigt werden; sie ferner zu beauftragen, den Turnunterricht gleichwie die wissenschaftlichen Fächer gehörig zu überwachen und allfälligen Mängeln Abhilfe zu schaffen.

5. Für das Jahr 1863 einen Kredit von Fr. 2000 zur Förderung des Turnwesens an den Bezirksschulen zu verlangen.

6. Eine besondere Verordnung über die Organisation des Turnunterrichts an sämtlichen höhern Lehranstalten zu erlassen.

**Solothurn.** Der Lehrerverein von Lebern hat die H. H. Turnlehrer Späti und Bezirkslehrer Stöckli beauftragt, den Schulen im Leberberg Unterricht im Turnen zu ertheilen. Der Unterricht findet jeweilen am Sonntag statt.

**Ridwalden.** Herr Pfarrer Niederberger in Emmatten hat seine Entlassung als Kantonschulinispektor genommen und für ihn wurde Hr. Pfarrer Würsch in Buochs gewählt. — Man geht mit dem Gedanken um, den jährlichen Vorschlag der Ersparnißkasse zu Stipendien für Lehramtszöglinge zu verwenden.

Redaktion: Zähringer, Luzern; Bosshard, Seefeld - Zürich.

## Anzeigen.

### Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die ungetheilte Schule Schlatt, Bezirk Winterthur, wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Durchschnittliche Alltagschülerzahl 50; Besoldung die gesetzliche. Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Publikation an, unter Beilegung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden, wobei sie zugleich erklären mögen, ob sie sich auch einer allfälligen Probelektion unterziehen würden.

Schlatt, den 10. Juni 1862.

Im Namen der Gemeindefschulpflege:  
C. Wirz, Pfarrer.

### Allen einsichtigen Menschenfreunden

— nicht nur den Stenographen und Scribenten überhaupt — empfiehlt seine

### Stenographische Basigraphie

Lehrer Knobel

in Hottingen bei Zürich. Selbstverlag. Preis per Exemplar ungeb. 85 Cts., steif broch. 1 Fr. 15 Cts.

### Die Erlernung der Orthographie

einer der gemeinverbreiteten Schriften — nur für die eigene Muttersprache — möchte

kaum auf den obern Stufen der Gymnasien vollendet werden, dagegen sicher die Erlernung meiner Basigraphie in Einem Jahr auf der untersten Stufe der Gemeindefschulen.

Was in gemeiner deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer Sprache und Schrift in einer Stunde, mag nach meiner genauer unterscheidenden Basigraphie durchschnittlich in 16, resp. 17, 18, 19 Minuten geschrieben werden.

NB. Das Büchlein gibt Anleitung zur Anwendung des Systems auf alle Sprachen — alle Dialekte.

Meine Schrift ist vollkommen geläufig zu lesen.

Bei einfach geregelter Auslassung eines gewissen Lautes, an dessen Ausfall man schon gewöhnt ist, und bei Nichtunterscheidung dreier Laute von wenig anders lautenden wird meine Phonographie — ohne eine Silbe unbezeichnet zu lassen — kürzer als die besten der bekannten stenographischen Schriften mit ihren unzähligen Abbreviaturen sind.

Ich will aus den vielfältigen Vorzügen meiner Schrift nur noch herausheben, daß dieselbe beim Lesen durch eine ihr eigenenthümliche Fähigkeit das Verständniß der

mündlichen Rede fast ebenso gut fördert, wie das Hören selbst.

Bestellungen zur Einsicht erbitte mir franco.

### Empfehlung.

Unterzeichneter ist immer auf's Beste fortirt in Schreib- und Zeichnungsmaterialien, solid gebundenen Schreibbüchern, Notiz- und Kirchenbüchern, weißen und linirten Schulheften, Mappen (Thef), Knaben- und Mädchen-Schultaschen, Zeichnungsetuis, Bilderbüchern, Bilderbogen, Etäbüchlein, Grabchriften u. Taufzetteln mit und ohne Rahmen u. s. w. Durch zweckmäßige Einrichtung meiner Buchbinderei können die verschiedensten Einbände, Aufziehen von Karten und Tabellen, sowie sämtliche in mein Fach einschlagenden Arbeiten auf's schnellste und billigste ausgeführt werden.

H. Zimmermann, Buchbinder.  
Alte Postgasse in Zürich.

Die Buchhandlung von Meyer und Zeller in Zürich hält alle neuen Erscheinungen der Pädagogik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik u. vorräthig und empfiehlt sich zur promptesten Besorgung aller Zeitchriften des In- und Auslandes.

## Ausschreibung der sämtlichen Lehrmittel

für den

### Sprachunterricht der zürcherischen Elementarschule.

Es wird anmit durch Aussetzung eines Preises von 1000 Franken zur Einreichung von Entwürfen zu den sämtlichen Lehrmitteln für den Sprachunterricht der Elementarschule eingeladen.

Der neue Lehrplan der zürcherischen Primarschule vom 23. April 1861 unterscheidet für die drei Klassen der Elementarschule die Denk- und Sprechübungen und die Uebungen im Lesen und Schreiben, und bezeichnet den Gang und das Ziel beider durch folgende genauere Bestimmungen:

#### A. Denk- und Sprechübungen.

##### 1. Klasse.

- 1) Anschauung und genaue Auffassung, sowie Benennung und Beschreibung solcher Gegenstände, welche entweder in der Schulstube unmittelbar vorhanden oder doch den sämtlichen Kindern aus dem Wohnhause oder dessen Umgebung ganz gut bekannt sind und allenfalls auch in der Schule selbst, sei es in Wirklichkeit oder in guter Abbildung, wieder leicht vorgezeigt werden können, mit Angabe ihrer wichtigsten Eigenschaften oder ihres Gebrauches oder ihrer Bereitung oder auch von Veränderungen, die mit ihnen vorgehen u. s. f. — Alles in ganz einfachen Sätzen, deren sachgemäßer Inhalt namentlich durch bestimmtes Fragen und Antworten, und deren sprachrichtige Form besonders durch deutliches Vorsprechen und Nachsprechen festgestellt und durch mehrfache auch zusammenfassende Wiederholung geläufig gemacht werden soll.
- 2) Im unmittelbaren Anschluß an die einzelnen dieser Uebungen Ausführung einer größeren Anzahl den Kindern ebenfalls wohl bekannter oder leicht zeigbarer anderer Gegenstände, welche mit dem bereits angeschauten und beschriebenen in irgend einer Hinsicht, z. B. schon durch den Ort, wo sie sich befinden, oder durch ihre Gestalt oder Farbe, oder durch ihre Bestimmung oder Zubereitung u. s. f. ebenfalls verwandt sind, in ganz einfachen Aussagesätzen und mit ausdrücklicher Gewöhnung an den richtigen Gebrauch der Einzahl und Mehrzahl sowohl bei der Bezeichnung der gesuchten Gegenstände selbst, als auch bei der Zusammenfassung mehrerer oder aller in Ein Sätzen.

Anmerkung. Alle Denk- und Sprechübungen sind nicht erst in Verbindung mit dem Lese- und Schreibunterricht, sondern selbständig und mündlich zu machen. Erst am Schlusse des Kurses benützt der Lehrer den gleichen Stoff auch zu den Lese- und Schreibübungen, indem er vorzugsweise solche Wörter, deren Inhalt vorher angeschaut und richtig aufgefaßt worden ist, und deren Laute richtig angeeignet sind, auf die Tafel schreibt oder auch im Lehrmittel vorlegt, und nun von den Schülern auch lesen und schreiben läßt.

##### 2. Klasse.

- 1) Anschauung, Benennung und Beschreibung zuerst des Schulhauses und des Wohnhauses im Ganzen, dann aber auch anderer, dem Kinde nahe liegender und leicht zeigbarer, namentlich aber solcher Gegenstände, die Wachstum und Leben haben und sich gewöhnlich außer dem Hause, im Garten, auf dem Felde, im Walde befinden, also besonders Pflanzen und Thiere, — mit Unterscheidung ihrer Theile und deren eigenthümlicher Gestalt, und besonders mit deutlicher Hervorhebung ihrer besonderen Eigenschaften und charakteristischen Thätigkeiten in einfachen, sprachrichtigen Sätzen, und zwar immer zuerst Angesichts der Gegenstände selbst oder doch mit Zugrundelegung guter Bilder, dann aber auch ohne Gegenstand oder Bild durch die bloße Vorstellungskraft der Schüler.
- 2) Im unmittelbaren Anschluß an die einzelnen dieser Uebungen Aufführung noch anderer Gegenstände, welche mit den schon betrachteten in dieser oder jener Hinsicht verwandt sind, z. B. die gleichen Eigenschaften haben oder die gleichen oder ähnliche Thätigkeiten ausführen und gleichzeitige Benützung dieser jedesmaligen Verbindung mehrerer neuer Vorstellungen mit schon bekannten, gegebenen Vorstellungen zur sichern Einübung irgend einer bestimmten Sprachform des einfachen Satzes.

##### 3. Klasse.

- 1) Anschauung, Benennung und Beschreibung der nächsten sichtbaren Umgebung, des ganzen Dorfes und seiner einzelnen Theile, der umliegenden Wiesen, Acker und Gehölze, der Anhöhen und Tiefen, der fließenden und stehenden Wasser,

der sichtbaren Berge und Thäler und ihrer gegenseitigen Lage bis zur Unterscheidung der verschiedenen Himmelsgegenden; ferner, der am meisten vorkommenden menschlichen Beschäftigungen sowohl im Interesse des eigenen Lebensunterhaltes als im Interesse der Wohlfahrt der Gemeinde, sowie der besonderen Orte oder Einrichtungen, die dafür vorhanden sind (Scheunen, Werkstätten, Fabriken, Kirche, Gemeindehaus etc.).

- 2) Im Anschlusse an diese Uebungen aber wieder Auffuchung verwandter Gegenstände nach einem dieser neu behandelten Gesichtspunkte, und dabei zugleich Benützung des Stoffes zur mündlichen Einübung weiterer bestimmter Sprachformen, namentlich aber der einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes, deren wiederholten richtigen Gebrauch der Lehrer, nachdem er sie selbst mehrere Male gebraucht hat, namentlich durch die Art und Weise seiner Fragen nun auch von Seite des Schülers veranlaßt.

## B. Lesen und Schreiben.

### 1. Klasse.

- 1) Besondere Vorübungen zum Lesen. Uebungen des Gehörs und der Sprachorgane im richtigen Auffassen und reinen Nachsprechen der Selbstlaute sowohl für sich als in gegebenen Wörtern, ebenso der Mitlaute, theils als Nachlaute, theils als Vorlaute, und hierauf fleißige Uebung sowohl im Zerlegen zwei-, drei- und vierlautiger Sylben in ihre einzelnen Laute und mehrsybliger Wörter in ihre Sylben als im Zusammensprechen der einzelnen Laute zu ganzen Sylben und Wörtern.
- 2) Besondere Vorübungen zum Schreiben. Ziehung senkrechter und wagrechter und ebenso schiefer und gebogener Linien als Verbindung gegebener Punkte und in freier Nachbildung jeder Richtung sowohl einzeln als in gegenseitiger Verbindung, zuerst mehr langsam und zeichnend, dann aber auch rasch und auf's Kommando zur Einübung der Elemente der Schriftzeichen, — Alles mit besonderer Sorge für richtige Hand- und Körperhaltung.
- 3) Schreibleseunterricht. Bezeichnung der Selbstlaute mit ihren Zeichen (Buchstaben), ebenso der Mitlaute und zwar in der Ordnung ihrer größeren oder geringeren Schreibbarkeit, dann aber, sobald das einzelne Zeichen aufgefaßt ist, immer in anlautender oder auslautender Verbindung mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Sylben, und damit verbunden beständige Wiederbelautung der selbst gemachten oder vom Lehrer vorgelegten Zeichen als erste Einübung des Lesens der Schreibschrift. — In der zweiten Hälfte des Schuljahres Uebung des großen Alphabetes und gegen Ende des Schuljahres Benützung des Inhaltes der Denk- und Sprechübungen zur fortgesetzten Uebung im Lesen und Schreiben der dabei vorgekommenen Wörter.

### 2. Klasse.

- 1) Lesen und Schreiben der Namen der betrachteten Gegenstände, Eigenschaften und Thätigkeiten, sowie der einfachen Sätze, in denen diese Gegenstände, Eigenschaften und Thätigkeiten aufeinander bezogen sind, nach geschriebenen und gedruckten Vorlagen.
- 2) Im Lesen Uebergang zur Kenntniß der Druckschrift und erste Leseübungen in derselben im Umfang der vorausgegangenen Denk- und Sprechübungen. Allmählig Lesen solcher Wörter und Sätze, deren Inhalt vorher noch nicht besprochen worden ist und im weiteren Verlaufe des Schuljahres Lesen kurzer Beschreibungen und einfacher Erzählungen theils zur Uebung der Lesefertigkeit an sich, theils zur Anleitung in sachlicher Auffassung des Gelesenen und zur Vermehrung des Vorrathes an auswendig zu schreibenden Wörtern.
- 3) Eben so allmählicher Uebergang zum Schreiben solcher Wörter und Sätze, die, statt in Schrift oder Druck unmittelbar vorzuliegen, den Schülern nur früher vorgekommen sind, jetzt aber bloß vorgesprochen werden, sowie schriftliche Zusammenstellung der in einem Lesestücke oder in einer Sprechübung vorgekommenen Gegenstände oder bestimmter Eigenschaften oder Thätigkeiten in irgend einer der mündlich eingeübten Sprachformen.

### 3. Klasse.

- 1) Lesen einfacher Beschreibungen ähnlicher und zum Theil gleicher Gegenstände, wie sie in den Denk- und Sprechübungen behandelt werden, so wie daran sich anschließender kurzer Erzählungen und kleiner einfacher Gedichte, und Wiederholung des Gelesenen im eigenen mündlichen Ausdruck, sowohl auf gestellte einzelne Fragen als in zusammenhängender Rede
- 2) Schreiben solcher Beschreibungen und Erzählungen, theils nach Vorlage des gedruckten Lehrmittels, theils nach dem Vorsprechen des Lehrers, theils aus dem Gedächtnisse. Ferner Schreiben des Inhaltes vorausgegangener Sprechübungen, mit genauer Nachbildung der dabei geübten Sprachform, und im Anschlusse an gedruckt vorliegende Musterätze und daran sich anschließende, ebenfalls im Buche enthaltene Fragen und Aufgaben.

Zur Ausführung dieser Bestimmung des Lehrplanes werden nun durch gegenwärtige Ausschreibung folgende Lehrmittel verlangt:

### A. Für die Denk- und Sprechübungen.

Eine methodische Anleitung zu den Denk- und Sprechübungen  
als

#### größerer Abschnitt in ein dem Lehrer in die Hand zu gebendes Handbuch.

Unter dieser „methodischen Anleitung“ versteht die Behörde aber keineswegs eine eigentliche Methodik der Denk- und Sprechübungen mit theoretischer Vorführung und Begründung der allgemeinen Grundsätze, welche dabei zur Anwendung kommen, sondern vielmehr einen Grundriß dieser Anwendung selbst und zwar in so genauem Anschluß an die Forderungen des Lehrplanes und in so spezieller Vorführung der darin gestellten Aufgaben, daß der Lehrer in dieser „Anleitung“ durch alle drei Schuljahre hindurch Schritt für Schritt sichern Rath finden kann.

Zu diesem Ende wird im Besondern Folgendes festgestellt:

- I. Die „methodische Anleitung zu den Denk- und Sprechübungen“ muß vor Allem aus enthalten 1) eine ausführliche Aufzählung der verschiedenen Gegenstände, welche nach den oben mitgetheilten Forderungen des Lehrplanes in den drei Klassen der Elementarschule nach und nach Gegenstand der Anschauung und genauen Auffassung sein sollen und zwar in solcher Reichhaltigkeit, daß diese Stoffammlung auch dem Lehrer einer Einklassenschule noch eine gewisse Auswahl offen läßt, und in solcher Aufeinanderfolge, daß sich der Unterricht auch in dieser Hinsicht genau an die Aufzählung anschließen kann, und 2) eine ausführliche Aufzählung und genaue Bezeichnung der in den drei Klassen der Elementarschule nach und nach einzuübenden Sprachformen.
- II. Es wird ferner gewünscht, daß diese beiden Aufzählungen in der Art mit einander verbunden werden, daß die erstere die letztere umschließt, die erstere gewissermaßen den großen Rahmen bildet und die letztere sich nur an die einzelnen Theile der ersteren anschließt. Es soll nämlich schon bei der Bezeichnung der nach und nach zu betrachtenden Gegenstände nicht nur jedesmal hinzugefügt werden, was für verschiedene Seiten derselben besonders berücksichtigt werden dürften, sondern auch im unmittelbaren Anschluß an diese Veranlassung zur eingehenden Betrachtung der einzelnen Gegenstände gesagt werden, in was für Richtungen dann die Kinder am ehesten angeleitet werden dürften, auch noch eine größere Anzahl anderer, ihnen ebenfalls bekannter, aber mit den bereits angeschauten und besprochenen verwandter Gegenstände aufzusuchen. Da dann aber gerade diese letztere Uebung nach dem Lehrplan vorzugsweise dazu benützt werden soll, nach und nach auch die verschiedenen Sprachformen des einfachen und zusammengesetzten Satzes zur sichern Einübung zu bringen, so soll sich auch jene methodisch geordnete Aufzählung und Bezeichnung dieser Sprachformen so daran anschließen, daß sie sich in die Reihe der übrigen Uebungen vertheilt, und schließlich in nichts Anderem besteht, als daß jedesmal auch noch hinzugefügt wird, was für Sprachformen bei dieser und was für andere bei jener Uebung besonders geübt werden sollen.
- III. Es wird gewünscht, daß sich überall, wo nach der Ansicht des Verfassers, sei es in sachlicher, sei es in sprachlicher Hinsicht, etwas wesentlich Neues beachtet werden sollte, die bloße Aufzählung der verschiedenen Gegenstände und ihrer zu betrachtenden Seiten und ebenso die bloße Bezeichnung der wieder neu einzuübenden Sprachformen zur ganz speziellen Ausführung eines oder mehrerer Beispiele erweitere, und dadurch dem Lehrer ein ganz genaues Bild der ganzen Behandlung gewährt werde.
- IV. Da ferner beabsichtigt wird, die Elementarschule auch mit einem Bilderwerke zu versehen und angenommen wird, daß dasselbe namentlich auch zum Gebrauch bei den Denk- und Sprechübungen bestimmt sei, so werden die Verfasser eingeladen, sich in einem Anhang zu ihren Arbeiten darüber auszusprechen, wie nach ihrer Ansicht ein solches Bilderwerk in Hinsicht auf die Denk- und Sprechübungen ungefähr beschaffen sein solle, sowie in einigen Beispielen zu zeigen, wie sie dasselbe benützt wissen möchten, — Alles freilich in der Meinung, daß dann in der definitiven Gestaltung der „methodischen Anleitung zu den Denk- und Sprechübungen“ nicht nur dieser Anhang wieder wegblicke, sondern auch jene beispielsweise Behandlung bloß gedachter Bilder in die genaue Behandlung der inzwischen herzustellenen wirklichen Bilder wieder umgearbeitet und an geeignetem Orte in die „Anleitung“ eingefügt werden müßte.
- V. Betreffend den Umfang der Anleitung wird nichts vorgeschrieben.

### B. Für Lesen und Schreiben.

#### I.

in das Handbuch des Lehrers.

- 1) Eine kurze Darlegung der Grundsätze der Lautiermethode und Aufzählung der wichtigsten Uebungen in ihrer natürlichen Aufeinanderfolge mit allfälligen Winken behufs Vermeidung der gewöhnlichsten Mißgriffe.

- 2) Eine kurze Aufzählung der wichtigsten Vorübungen zum Schreiben in Wort und Bild, und allfällige Winke für zweckmäßige Ausführung dieser Uebungen (Lineatur der Wand- und Schiefertafeln u. s. f.)

## II.

in die Schulbüchlein der Schüler.

## 1) In das erste Schulbüchlein.

Der gesammte Stoff des Schreibleseunterrichts gemäß den oben mitgetheilten Forderungen des Lehrplanes.

## 2) In das zweite Schulbüchlein.

a. Einführung in die Druckschrift.

b. Eine Sammlung von Namen von zu dieser Zeit schon betrachteten Gegenständen, Eigenschaften und Thätigkeiten, sowie einfacher Sätzen, in denen dieselben auf einander bezogen sind, bald in Schreibschrift, bald in Druckschrift.

c. Eine Sammlung solcher Wörter und Sätze, deren Inhalt vorher noch nicht näher besprochen worden ist, sowie einfacher Beschreibungen, kurzer Erzählungen und kleiner Gedichte.

d. Uebungsstoff zur schriftlichen Zusammenstellung bestimmter Gegenstände, Eigenschaften und Thätigkeiten in bestimmten zur Zeit bereits eingeübten Sprachformen.

## 3) In das dritte Schulbüchlein.

a. Eine Sammlung einfacher Beschreibungen, kurzer Erzählungen und kleiner Gedichte, im theilweisen Anschluß an die Gegenstände der Denk- und Sprechübungen.

b. Eine Sammlung von Musterätzen zur Nachbildung mündlich geübter Sprachformen und Fragen und Aufgaben zu andern schriftlichen Arbeiten.

## III.

als allgemeines Lehrmittel der Schule.

a. Die zur klassenweisen Behandlung des Schreibleseunterrichts nach der Ansicht des Verfassers nöthigen Wandtabellen.

b. Eine Anzahl Tabellen zur Einführung in die Druckschrift im unmittelbaren Unterricht mit der ganzen Klasse.

Auch über den Umfang der Lehrmittel für den Unterricht im Lesen und Schreiben wird nichts vorgeschrieben; dagegen wird hier beigefügt, daß der Lehrplan dem gesammten Sprachunterricht aller Elementarschulen wöchentlich 13½ Stunden einräumt, nämlich

6 Stunden den Denk- und Sprechübungen, und

7½ Stunden dem Lesen und Schreiben,

und daß in ungetheilten Schulen je  $\frac{1}{6}$  (also 1 und 1¼ Stunde), und in getheilten Schulen je  $\frac{1}{3}$  (also 2 und 2½ Stunden), zum unmittelbaren Unterricht verwendet werden kann, und die übrige Zeit zur stillen Beschäftigung bestimmt ist.

Mit Rücksicht auf die vielfache Abhängigkeit des Inhaltes der Lese- und Schreibeübungen von dem Inhalte der Denk- und Sprechübungen wird für sämtliche Arbeiten nur ein Preis ausgesetzt; doch will die Behörde gerne auch solche Arbeiten entgegennehmen, welche z. B. nur die Denk- und Sprechübungen behandeln, und behält sich vor, auch einer solchen Arbeit einen angemessenen Preis zu ertheilen.

Die sämtlichen Preisarbeiten sind jede mit einem Motto überschrieben und mit einem verschlossenen Briefe versehen, der den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist, spätestens am **31. August 1863** der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Jeder Bewerber übernimmt die Verpflichtung, bei Erlangung des Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend für Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungsrathes behufs definitiver Einführung in die sämtlichen Elementarschulen des Kantons der Behörde für immer und eigenthümlich zu überlassen, wogegen er im letzteren Falle noch über den Preis hinaus für jede Auflage von 20,000 Exemplaren in den ersten 15 Jahren **ein Honorar von 50 Franken** für den Druckbogen zu beanspruchen hat.

Mit der Beurtheilung der eingehenden Arbeiten und der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen wird der Erziehungsrath eine Kommission von Schulmännern beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens,

**Dr. Ed. Suter.**

Der Sekretär,

Fr. Schweizer.